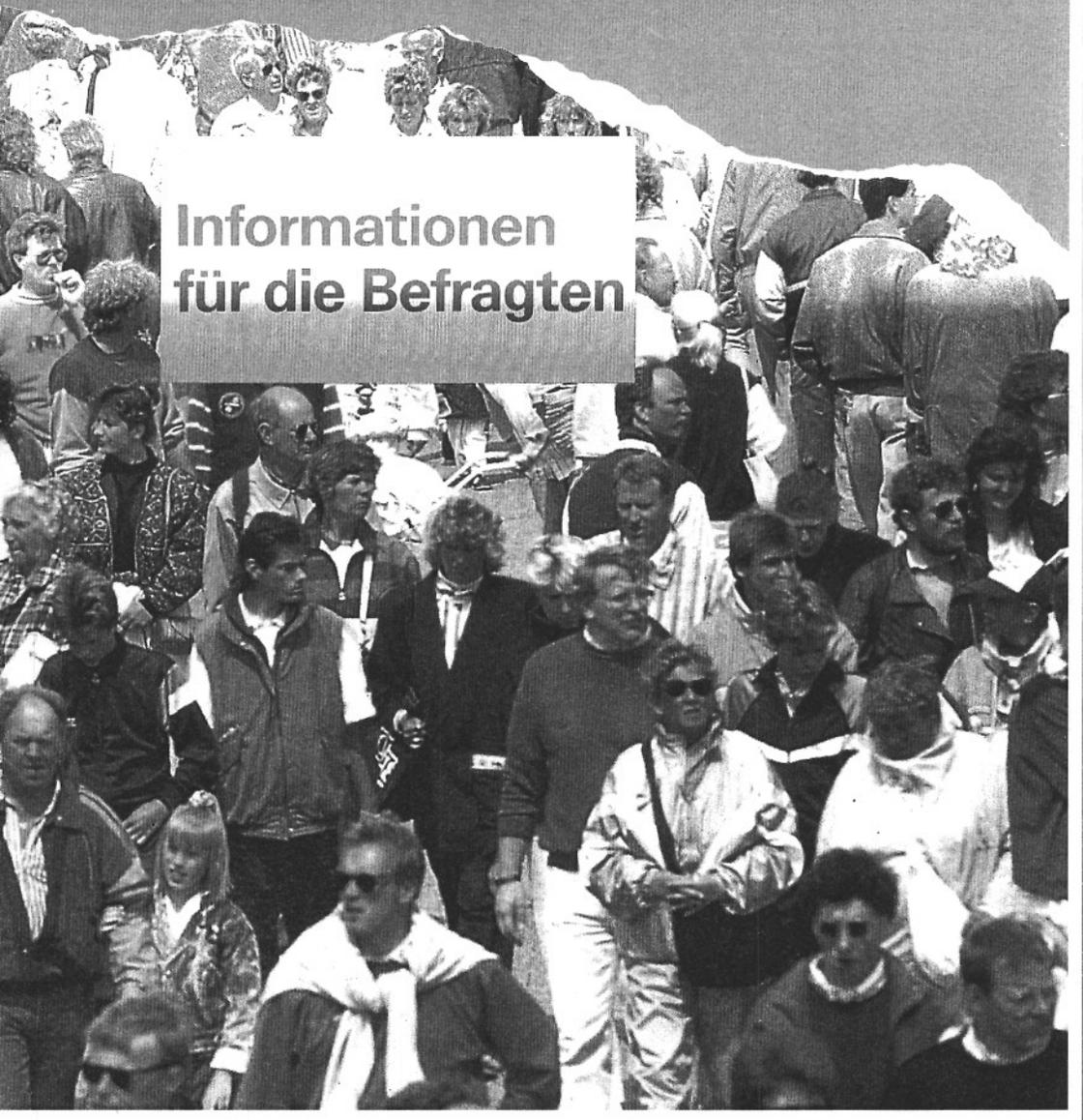
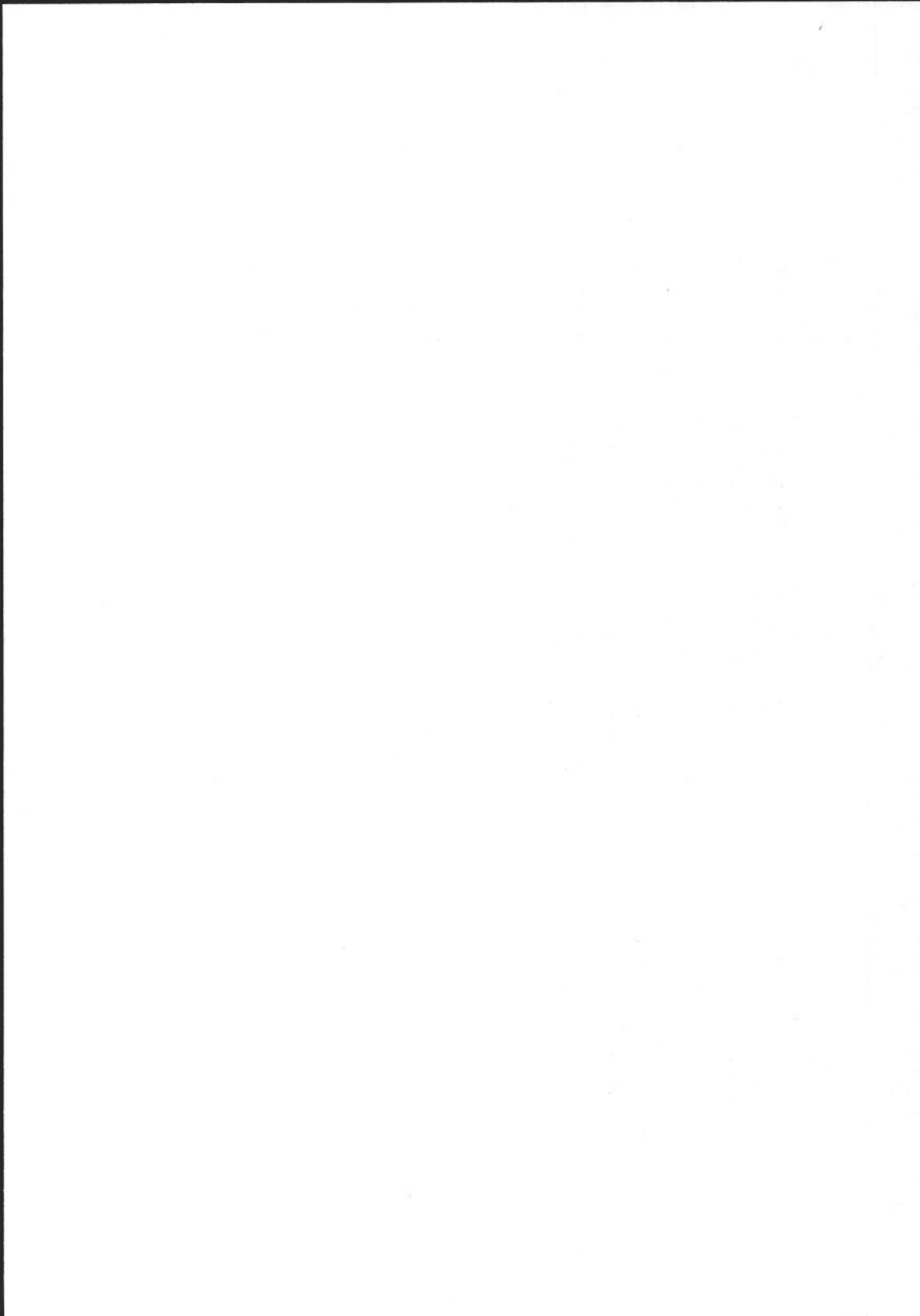


Mikrozensus 1992



**Informationen
für die Befragten**



Mikrozensus 1992

**Informationen
für die Befragten**

Inhalt

Seite

Teil A: Der Mikrozensus

Was ist der "Mikrozensus"?	3
Warum werden gerade Sie befragt?	3
Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird befragt?	4
Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?	5
Welche Auskünfte können Sie freiwillig erteilen?	6
Wer sind die Interviewer?	6
Wie können Sie Auskunft erteilen?	7
Welche Fragen werden an Sie gestellt?	8
Warum Name und Anschrift?	9
Was geschieht mit Ihren Angaben?	10
Wie wird die Geheimhaltung gewährleistet?	12
Welche Aussagen ermöglichen die Daten des Mikrozensus 1992? ..	13

Teil B: Rechtsgrundlagen

Mikrozensusgesetz	17
Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes	22
Verordnung zum Mikrozensusgesetz	23
Verordnungen zur Änderung der Mikrozensusverordnung	27
Auszug aus dem Bundesstatistikgesetz	31



Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung, mit der insbesondere wichtige Ergebnisse über die wirtschaftliche und soziale Lebenslage der Bevölkerung ermittelt werden. Dazu werden die Angaben von Haushalten, also der Bürger selbst, die wie Sie in repräsentativ ausgewählten Zählbezirken wohnen, benötigt. **Ohne Ihre Mithilfe ist es nicht möglich, ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse in unserem Land zu erhalten.** Wir bitten Sie daher um Ihre Mitarbeit.

Nur mit Hilfe einer zuverlässigen Statistik, die wie beim Mikrozensus aus der Summe der Angaben aller Befragten gewonnen wird, können z.B. gezielte staatliche Maßnahmen für die Bürger - mit Wirkung für den Einzelnen oder die Familie - vorbereitet werden.

Der Mikrozensus hat sich als amtliche Repräsentativstatistik (Stichprobe) bereits seit 1957 bewährt, da mit ihm jährlich schnell, kostensparend und ausreichend genau die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Daten ermittelt werden können. Der Mikrozensus hat sich damit zu einer für Parlament, Regierung, Verwaltung, Wissenschaft und Öffentlichkeit in Bund und Ländern unverzichtbaren Informationsquelle entwickelt.

Beispiele dafür, welche Aussagen Daten des Mikrozensus ermöglichen, finden Sie auf den Seiten 13 ff.



Warum werden gerade Sie befragt?

Für das Jahr 1992 sind nach einer objektiven, mathematisch-statistischen Zufallsauswahl aus den etwa 35 Millionen Haushalten 350 000 Haushalte ausgewählt worden. Darunter befindet sich auch Ihr Haushalt. Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet; es wird in Flächen mit etwa gleich großer Bevölkerungszahl (6 bis 12 Haushalte) eingeteilt. Von diesen

Flächen (Auswahleinheiten) werden dann 1 % mit Hilfe von Zufallszahlen auf Landes- und Regierungsbezirksebene in einem vollautomatischen Verfahren ermittelt. Jede Erhebungseinheit (Personen, Haushalte, Wohnungen) hat dabei die gleiche Chance (Wahrscheinlichkeit), ausgewählt zu werden.

Die Zufallsauswahl erfolgt nicht - wie es ihr Name vielleicht nahelegt - willkürlich, sondern nach strengen mathematisch-statistischen Regeln. Zu diesen Regeln gehört, daß die einmal getroffene Auswahlanordnung eingehalten wird. Deshalb kann ein ausgewählter Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

In den ausgewählten Flächen werden die Erhebungen in vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Die maximal mögliche viermalige Befragung der gleichen Einheiten gewährleistet einen hohen Genauigkeitsgrad der Ergebnisse für die Berichtswoche des jeweiligen Jahres und der Veränderungen von Jahr zu Jahr.



Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird befragt?

Die amtliche Statistik führt statistische Erhebungen nur dann durch, wenn sie durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften angeordnet sind. Die Rechtsgrundlage für den Mikrozensus und somit für Ihre Befragung ist das "Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt" (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), und die dazu erlassene Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 436), die Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 342) und die Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 12. April 1991 (BGBl. I, S. 902), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837). Das Mikrozensusgesetz, die dazu erlas-

sene Verordnung und die Änderungsverordnungen sowie einen Auszug aus dem Bundesstatistikgesetz finden Sie am Ende dieser Broschüre.



Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Sind Sie **volljährig** oder führen Sie als minderjährige Person einen eigenen Haushalt, so sind Sie, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, nach § 9 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 Bundesstatistikgesetz zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen im Erhebungsvordruck 1+E bzw. der meisten Fragen im Erhebungsvordruck 1 verpflichtet. Dies gilt auch für Fragen nach Vor- und Familiennamen des Wohnungsinhabers gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Mikrozensusgesetz, wenn diese nicht von diesem selbst beantwortet werden. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem/der Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden.

Eine Befreiung von der Auskunftspflicht, egal aus welchen Gründen (z.B. Alter oder Krankheit), ist nicht möglich, da ansonsten die Genauigkeit der Ergebnisse sinkt und dadurch der Zweck des Mikrozensus nicht mehr erreicht werden kann. Gerade bei einer Stichprobe kann schon der Ausfall weniger Haushalte die Gesamtergebnisse in ihrer Genauigkeit wesentlich beeinträchtigen ¹⁾.

1) Wer seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 9 Absatz 3 Mikrozensusgesetz).



Welche Auskünfte können Sie freiwillig erteilen?

Die Angaben zu den Fragen im Vordruck 2+E bzw. im letzten - besonders gekennzeichneten - Teil des Vordrucks 1, zu den Fragen des Vordrucks 3 sowie die Angabe Ihrer Telefonnummer sind **freiwillig**. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Fragen zum Eheschließungsjahr, zum zusätzlichen privaten Krankenversicherungsschutz, zur betrieblichen Altersvorsorge und Lebensversicherung, zur amtlich anerkannten Behinderteneigenschaft, zu den Krankheiten und Unfallverletzungen, zu den Rauchgewohnheiten und zur Verwendung von Jodsalz.

Wir bitten, uns auch diese Auskünfte zu geben, da nur bei einer hohen Antwortquote valide Aussagen zu Themenkomplexen wie z.B. "Kinderzahl in Abhängigkeit von der Ehedauer" oder "betriebliche und private Alterssicherung" oder "soziales Umfeld Behinderter" möglich sind.



Wer sind die Interviewer?

Es werden Interviewer eingesetzt, um Ihnen das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke zu erleichtern. Sie sind in der Lage, in relativ kurzer Zeit den Erhebungsvordruck auszufüllen. Damit entfällt für Sie diese häufig als mühevoll und zeitaufwendig empfundene Arbeit.

Der Interviewer ist eine Vertrauensperson, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Er ist ein Beauftragter des Statistischen Landesamtes; er wird sich durch seinen Interviewer-Ausweis in Verbindung mit seinem Personalausweis ausweisen und darf die Wohnung nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

Haben sie keine Scheu, den Interviewer um Hilfe zu bitten. Er ist ebenso wie alle anderen Mitarbeiter, die im Statistischen Landesamt oder im Statistischen Bundesamt mit dem Mikrozensus zu tun haben, zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Mikrozensusgesetz, § 16 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz)

und vom Statistischen Landesamt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt worden. Es wird kein Interviewer eingesetzt, bei dem ein Interessenkonflikt aufgrund seiner beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit denkbar wäre. Ebenso wird kein Interviewer eingesetzt, der in unmittelbarer Nachbarschaft Ihres Wohngebietes wohnt.

Interviewer dürfen aus der Interviewertätigkeit im Rahmen dieser Erhebung gewonnene Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sollten Sie dennoch Bedenken gegen eine Offenlegung der erforderlichen Angaben gegenüber dem Interviewer haben, so geben Sie Ihre schriftlichen Angaben in einem verschlossenen Umschlag ab (siehe auch §§ 8 und 10 Mikrozensusgesetz).



Wie können Sie Auskunft erteilen?

Sie können entweder dem Interviewer Auskunft erteilen (der Interviewer hält dann Ihre Antworten im Fragebogen fest) oder Sie füllen den Fragebogen selbst aus. Der erste Weg hat sich als der schnellste und sicherste erwiesen, da die Interviewer mit dem Fragebogen vertraut sind. Wenn Sie jedoch die Erhebungsvordrucke lieber selbst ausfüllen wollen, so erhalten Sie vom Interviewer bzw. vom Statistischen Landesamt die erforderlichen Erhebungsunterlagen. Bei einer Übersendung der selbst ausgefüllten Erhebungsvordrucke an das Statistische Landesamt geben Sie bitte auf dem ausreichend frankierten Umschlag das Kennwort "Mikrozensus" sowie Ihren Vor- und Familiennamen und Ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer) an. Leiten Sie Ihre Fragebogen dem Statistischen Landesamt bitte innerhalb einer Woche zu.

Berücksichtigen Sie aber bitte, daß Sie - auch bei Selbstausfüllung - verpflichtet sind, dem Interviewer gegenüber die Zahl der Haushalte in der Wohnung, die der Personen im Haushalt, Ihren Vor- und Familiennamen, das Leerstehen der Wohnung sowie die Hilfsmerkmale "Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude" anzugeben. Nur so ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung möglich.

Die Erhebungsvordrucke sind so gestaltet, daß Sie jeweils gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern die Fragen beantworten können. Dieser Weg

hat sich als besonders vorteilhaft erwiesen. Es steht Ihnen jedoch frei, Ihre Angaben zu den Fragen für sich allein auf einem eigenen Bogen zu machen (siehe § 10 Abs. 3 Mikrozensusgesetz).



Welche Fragen werden an Sie gestellt?

Der Mikrozensus beinhaltet Erhebungsmerkmale, d.h. Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind, sowie Hilfsmerkmale, die für die praktische Durchführung der Stichprobe erforderlich sind.

In diesem Jahr bitten wir Sie, für die Berichtswoche vom 4. bis 10. Mai 1992 zu den **Erhebungsmerkmalen** folgender Bereiche Angaben zu machen:

Im Vordruck 1 bzw. 1 + E insbesondere

- zur Person (Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit)
- zu Art und Umfang der Beteiligung am Erwerbsleben
- zu den Quellen des Lebensunterhalts
- zur Kranken- und Rentenversicherung

Für diese Fragen besteht Auskunftspflicht.

Im letzten - besonders gekennzeichneten - Teil des Vordrucks 1 bzw. im Vordruck 2 + E insbesondere

- zur betrieblichen Altersvorsorge und zur Lebensversicherung;
- im Vordruck 3 außerdem
- zur amtlich anerkannten Behinderteneigenschaft
- zu den Krankheiten und Unfallverletzungen
- zu den Rauchgewohnheiten
- zur Verwendung von Jodsalz.

Die Beantwortung dieser Fragen ist freiwillig.

Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen und Antwortmöglichkeiten sind in der Mikrozensusverordnung einschließlich der Änderungsverordnungen detailliert vorgeschrieben.

Was **Hilfsmerkmale** sind und wozu sie gebraucht werden, erfahren Sie im folgenden Abschnitt.



Warum Name und Anschrift?

Der Erhebungsvordruck des Mikrozensus kann nicht ohne Namensangabe der zum Haushalt gehörenden Personen auskommen. Die auf ihm erfaßten Namen sind **Hilfsmerkmale**, werden jedoch weder verschlüsselt noch auf maschinelle Datenträger übernommen. Die Angaben dienen lediglich dazu, daß der Interviewer bzw. Sie als Befragter während des Ausfüllens der Erhebungsliste die Personen und die einzutragenden Angaben nicht verwechseln - also ein **Hilfsmittel** auch für Sie selbst - und daß weiterhin das Statistische Landesamt bei fehlenden oder widersprüchlichen Angaben einzelner Personen Rückfragen stellen kann. Vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger wird die Namensliste von dem Erhebungsvordruck abgetrennt und vernichtet.

Im Interesse einer hohen Ergebnisqualität, d.h. zur vollständigen und richtigen Erfassung der ausgewählten Erhebungseinheiten sowie zur Durchführung von Rückfragen bei Unklarheiten hat der Interviewer einige gesetzlich geregelte organisatorische Aufgaben zu erfüllen (s. § 8 Mikrozensusgesetz), indem er für den von ihm zu bearbeitenden Auswahlbezirk eine Verteilungsliste und für jeden dort wohnenden Haushalt jeweils einen Haushaltsmantelbogen anlegt und darin als Hilfsmerkmale (s. § 6 Mikrozensusgesetz) Vor- und Familienname der Haushaltsmitglieder, Telefonnummer, Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude sowie Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers einträgt. Diese Hilfsmerkmale, zu denen auch der Name der Arbeitsstätte zählt, dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden frühzeitig von den Erhebungsmerkmalen getrennt - und zwar bevor die Erhebungsmerkmale auf maschinelle Datenträger übernommen werden - gesondert aufbewahrt und nach spätestens vier Jahren vernichtet. Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße und Hausnummer dürfen lediglich für mögliche Folgebefragungen sowie als Grundlage für die Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte verwendet werden (§ 11 Abs. 4 Mikrozensusgesetz).



Was geschieht mit Ihren Angaben?

Im Statistischen Landesamt werden Ihre Angaben von Namen und Anschrift - also die Erhebungsmerkmale von den Hilfsmerkmalen - getrennt. Nur die Erhebungsmerkmale werden in Zahlen umgesetzt und auf einen maschinellen Datenträger gebracht, der Namen und Anschrift nicht enthält.

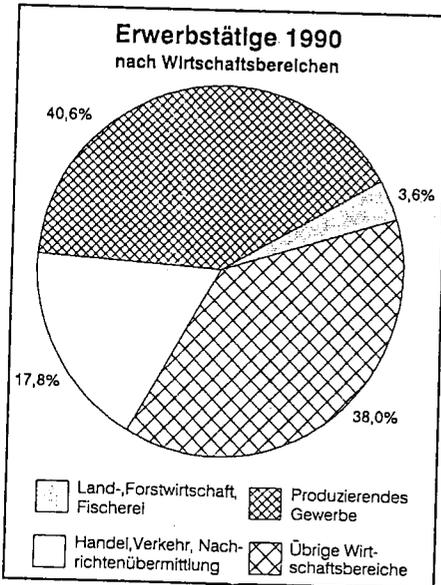
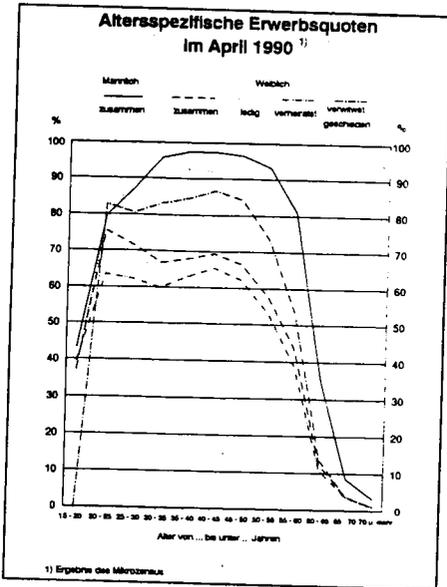
Für die Befragung und die Aufbereitung Ihrer Angaben sind laufende Nummern und Ordnungsnummern, die der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs dienen, erforderlich (z.B. lfd. Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk) und dürfen auf die für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden (§ 4 Mikrozensusgesetz). Diese Nummern enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Sie werden mit Ausnahme der Auswahlbezirksnummer auf den maschinellen Datenträgern gelöscht, sobald der Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszusammenhang fehlerfrei von dem Statistischen Landesamt hergestellt ist. Sie werden durch andere, verfremdete Nummern ersetzt, die keinen Rückgriff auf identifizierende Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern mehr ermöglichen; nur dadurch können die gefundenen Zusammenhänge, die für statistische Auswertungen insbesondere auf Familien- und Haushaltsebene erforderlich sind, erhalten werden. Nach Abschluß der letzten der vier Erhebungen, die in einem Auswahlbezirk durchgeführt werden, wird auch die Auswahlbezirksnummer gelöscht (s. § 11 Abs. 3 Mikrozensusgesetz).

Übrig bleibt von Ihren Angaben letztlich nur ein aus Ziffern bestehender Datensatz auf einem maschinellen Datenträger, der per EDV-Programm ausgewertet wird. Auswertungsergebnisse werden in Tabellenform ausgedruckt bzw. als Schaubilder dargestellt.

In jedem Fall gilt: Sie können absolut sicher sein, daß ein Rückschluß auf Ihre Person nicht möglich ist. Ihre Angaben sind als kleiner Mosaikstein in der Gesamtaussage nicht erkennbar. Identifikationsangaben oder Personennummern, die eine Zuordnung eines Datensatzes zu Ihrer Person ermöglichen könnten, gibt es nicht.

Anteil der Erwerbspersonen an 100 Männern bzw. Frauen der jeweiligen Altersgruppen (Erwerbsquoten)
Ergebnis des Mikrozensus 1990

Alter von ... bis unter ... Jahren	Männlich zusammen	Weiblich			
		zusammen	ledig	verheiratet	verw./gesch.
15 - 20	43,2	37,3	37,2	39,4	/
20 - 25	79,8	75,7	79,1	63,7	83,0
25 - 30	87,4	71,6	84,3	62,3	80,6
30 - 35	95,8	66,9	90,1	60,0	83,2
35 - 40	97,5	68,0	92,7	63,1	84,8
40 - 45	97,4	69,4	91,9	65,5	86,8
45 - 50	96,5	66,7	90,0	62,3	84,3
50 - 55	93,2	57,8	85,2	53,3	73,7
55 - 60	81,1	43,8	74,1	39,2	53,5
60 - 65	35,0	12,5	21,3	11,0	13,7
65 - 70	8,6	3,9	5,6	3,6	3,9
70 - 75	5,1	2,0	/	1,9	1,9
75 und mehr	2,4	0,8	1,8	0,9	0,7
Zusammen (15 u. mehr)	72,5	45,7	62,5	47,4	23,4





Wie wird die Geheimhaltung gewährleistet?

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Sie dürfen nur für die gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden. Damit ist jede Verwendung der aus Ihren Einzelangaben gewonnenen Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen Sie ausgeschlossen.

Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Diese Ausnahmen sind in § 16 Abs. 6 BStatG festgelegt. Danach ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Auch für die Personen und Institutionen, die derart anonymisierte Einzelangaben erhalten, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung. Eine Reidentifizierung ist nach § 15 Mikrozensusgesetz untersagt.

Welche Aussagen ermöglichen die Daten des Mikrozensus 1992?

Der Mikrozensus ist eine sogenannte "Mehrzweckstichprobe", d.h. die erhobenen Daten beziehen sich auf viele Sachbereiche und dienen damit als Grundlage vielfältiger Maßnahmen und Entscheidungen. Wie tagtäglich viele Anfragen von Parlamentariern, Regierungsmitarbeitern, Wissenschaftlern und Privatpersonen zeigen, besteht vielfältiges Interesse an Angaben aus dem Mikrozensus.

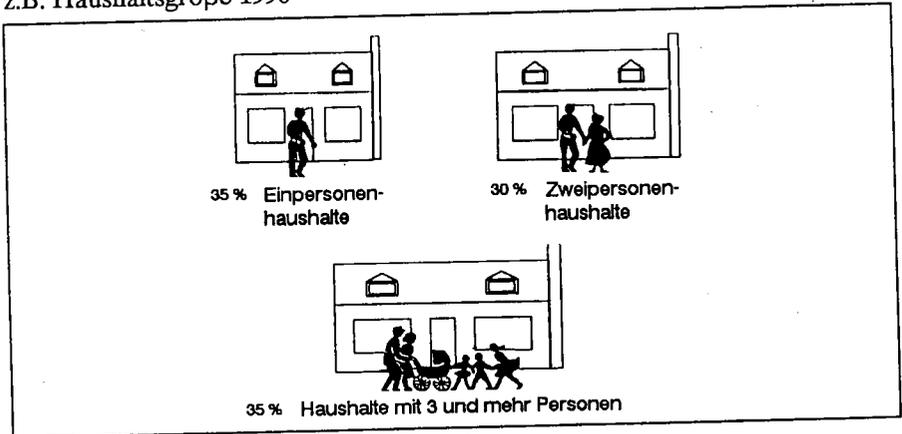
Um nur einige Beispiele für die Nutzung der Mikrozensusergebnisse zu nennen: Für bestimmte Gesetzesvorhaben muß man einfach wissen, wie groß bestimmte Bevölkerungsgruppen sind. Beispielsweise alleinstehende Mütter oder Väter mit Kindern; kinderreiche Familien; ältere Menschen, die in Einpersonenhaushalten, in Mehrpersonenhaushalten oder in Heimen leben. Diese Informationen bereitzustellen, ist Aufgabe des Mikrozensus. Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen und in welcher Stellung sie arbeiten - das wüßten wir nicht ohne den Mikrozensus.

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Landesamt und vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlicht. Sie stehen nicht nur für Regierung und Verwaltung, sondern auch der Wissenschaft, der Presse und allen interessierten Bürgern zur Verfügung.

Zu einigen Ergebnissen aus den im Mikrozensus 1992 enthaltenen Themenkomplexen sind nachfolgend beispielhaft Nutzungsmöglichkeiten mit Ergebnissen der Vorjahre dargestellt:

Bevölkerung, Haushalte, Familien

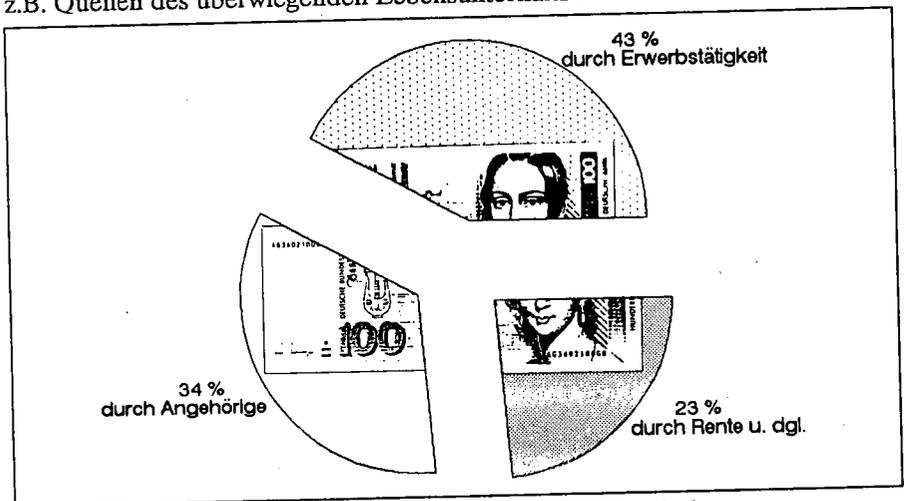
z.B. Haushaltsgröße 1990



- Vorausschätzung des Wohnungsbedarfs
- Zielgruppengrößen für Konsumgüterbedarf
- Planungsgrößen für Infrastruktureinrichtungen

Quellen des Lebensunterhalts

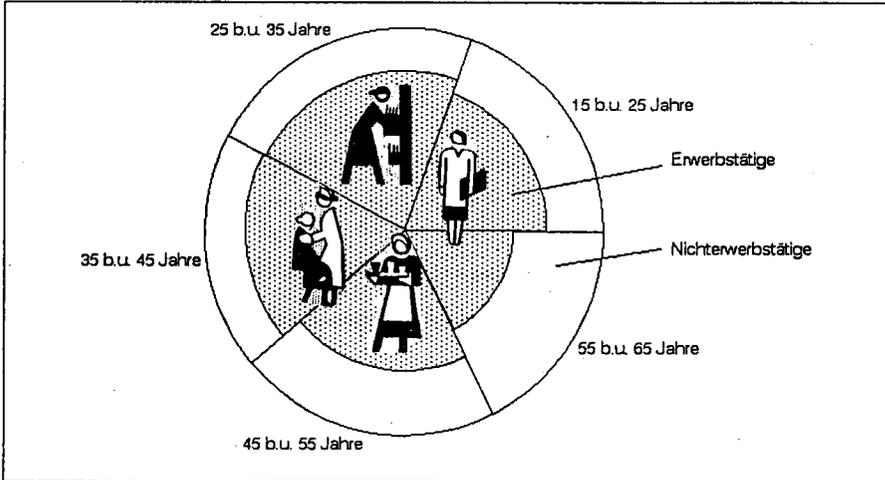
z.B. Quellen des überwiegenden Lebensunterhalts 1990



- Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Bundesbürger
- Konsequenzen von versorgungspolitischen Maßnahmen wie Rentenerhöhung, Erhöhung des Sozialhilfesatzes o.ä.
- Gewichtung der Bedeutung verschiedener Einkommensarten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen

Beteiligung am Erwerbsleben

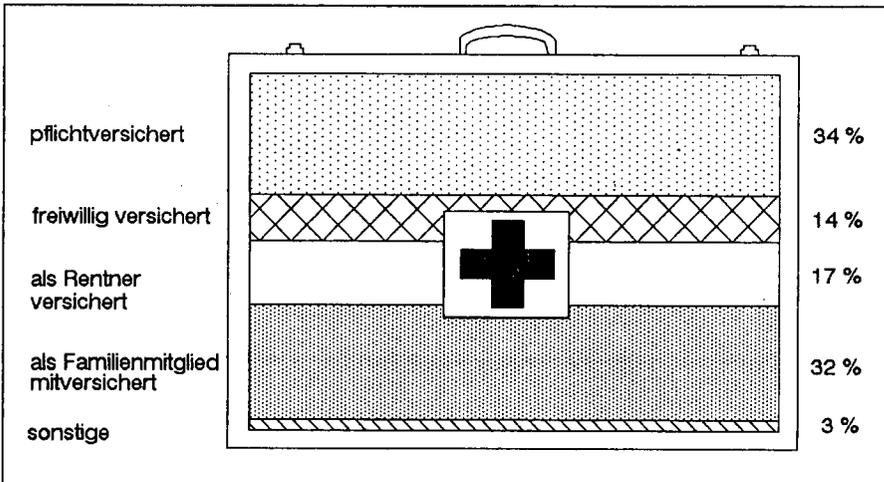
z.B. Erwerbstätigkeit der Frauen 1990 (15 bis unter 65 Jahren)



- Schätzung des Erwerbspersonenpotentials
- Bedarf an Kinderkrippen-/Kindergartenplätzen
- Vorausschätzung der Rentenempfängerinnen

Soziale Sicherung

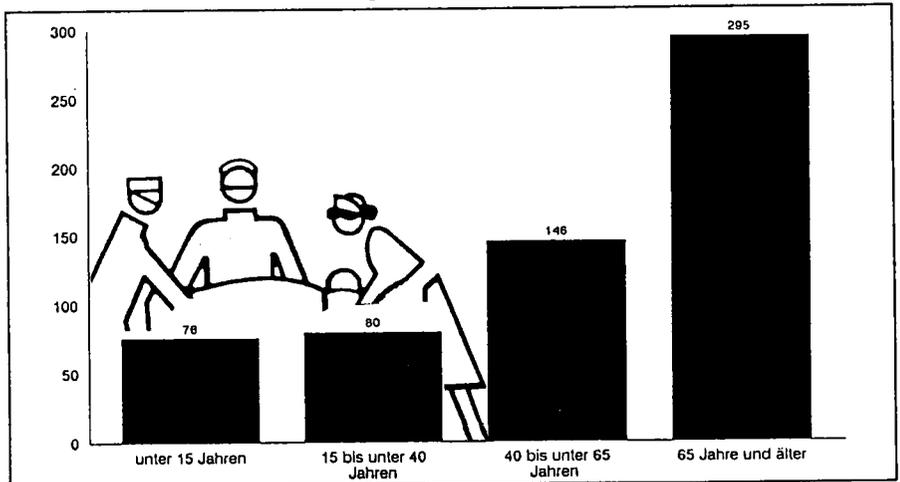
z.B. Krankenversicherte 1990



- Umfang des Versicherungsschutzes in der Gesamtbevölkerung
- Auswirkungen von Beitragserhöhungen oder -senkungen
- Vorausschätzung der Mitglieder in den Versicherungszweigen

Fragen zur Gesundheit

z.B. Kranke und Unfallverletzte je 1 000 Einwohner 1989



- Gesundheitsvorsorge
- Abschätzung des Aufklärungsbedarfs über Krankheitsrisiken
- Ermittlung von Unfallschwerpunkten

Gesetz
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusgesetz)

Vom 10. Juni 1985

(BGBl. I S. 955 f)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

Ordnungsnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Mietrechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; Art der Verwandtschaft; Schwägerschaft der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit

2. Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;

a) für Erwerbstätige:

Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);

b) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);

c) für Nichterwerbstätige:

frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;

d) für Kinder im Vorschulalter:

Besuch von Kindergärten;

e) für Schüler und Studenten:

Art der besuchten Schule oder Hochschule;

3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Knechtsoderrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;

4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder; Beginn und benutztes Verkehrsmittel; bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art, Ziel, Dauer und Unterkunftsart

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer

Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel;

2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung; Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;

3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstellen der Wohnung;

bei vermieteten Wohnungen außerdem:

Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;

bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:

Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

ab 1985 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;

3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;

3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überordnung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7

Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikroszensus sind die statistischen Ämter der Länder.

§ 8

Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit.

(3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(4) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(5) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(6) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1- und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

- a) unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
- b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in

verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewtätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen des Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirkes ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sie dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte herangezogen werden.

§ 12

Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 5).

§ 13

Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensuserhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht ver-

zichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlsatz bis zu 0,25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(5) Die Merkmale nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern einschließlich der Nummer des Auswahlbezirkes und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(6) Die Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(7) Zu unterrichten ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.

(8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

**Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte
in den Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die §§ 2 bis 12 und 15 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

§ 16

Strafvorschrift

Wer entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 15 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)
und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

Vom 17. Dezember 1990
(BGBl. I, S. 2837)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Jahreszahlen „1985 bis 1990“ durch „1991 bis 1995“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt sowie die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung bereitzustellen.“

2. In § 3 Abs. 2 wird „oder § 13 Abs. 5“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „150“ durch „300“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 wird hinter den Worten „1 vom Hundert der Bevölkerung“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird im Einleitungssatz die Jahreszahl „1985“ durch „1991“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Eltern“ das Semikolon gestrichen.
- e) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
- f) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1985“ durch „1991“ ersetzt.
- g) In Absatz 3 Nr. 3 und 4 wird die Jahreszahl „1986“ jeweils durch „1992“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung 1 gestrichen und Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Auskunftsspflichtig sind zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder.“
In Satz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 sind die Worte „Nr. 1 und 2“ zu streichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Einkünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz in § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.“

5. § 13 wird gestrichen.

- 6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1)“ durch die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates vom 6. Oktober 1989 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 (ABl. EG Nr. L 292/2)“ ersetzt.

7. Es wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a

§§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) finden keine Anwendung.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusverordnung)**

Vom 14. Juni 1985

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Mikrozensusgesetzes wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

- 1.1 Gemeindefname;
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt;
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;
- 1.7 mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwägert: Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter, Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägrte Person; nicht verwandt oder verschwägert;
- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:
Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;
- 1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):
vor 1972; 1972 oder später;
- 1.10 Geschlecht:
männlich; weiblich;
- 1.11 Geburtsjahr;
- 1.12 Geburtsmonat:
Januar-Mai; Juni-Dezember;
- 1.13 Familienstand:
ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;
- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):
Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxemburg;

Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); übriges Ausland (einschließlich sonstige britische Staatsangehörigkeit); staatenlos.

2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:
regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;
- 2.1.1 Für Erwerbstätige:
 - a) Tätigkeit; Vollzeit; Teilzeit;
 - b) Gründe für Teilzeittätigkeit:
Schulbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeitstätigkeit nicht zu finden; Vollzeitstätigkeit nicht gewünscht; sonstiges;
 - c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;
 - d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
 - e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
 - f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:
Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
 - g) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;
 - h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit:

- a) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei);
- b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;
- c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

- a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:
arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-hilfe; nicht arbeitslos;
- b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:
nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
Arbeitssuche als Erwerbstätiger:
wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z. Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
- c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:
Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);
- d) Arbeitssuche seit:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;
- e) Art der gesuchten Tätigkeit:
Tätigkeit als Selbständiger;
Tätigkeit als Arbeitnehmer;
nur Vollzeitstätigkeit; nur Teilzeitstätigkeit; Vollzeitstätigkeit gegebenenfalls Teilzeitstätigkeit; Teilzeitstätigkeit gegebenenfalls Vollzeitstätigkeit; sonstiges;
- f) verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:
verfügbar;
nicht verfügbar wegen:
Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; sonstiges;

2.1.4 Für Nichterwerbstätige:

- a) Frühere Erwerbstätigkeit:
erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;
- b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;
- c) bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:
wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:
Entlassung; befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); sonstiges;
- d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;
- e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

- Besuch von:
Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium/Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule, Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr; Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule.

3 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:

- Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Anteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z. B. BAföG);

3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u. ä.:

3.2.1 erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:

- Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsofferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

- 3.2 erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente, -pension u. a.:
- Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;
- 3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:
- Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen;
- 3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:
- unter 300,- DM; 300,- bis unter 450,- DM; 450,- bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800,- DM; 800,- bis unter 1 000,- DM; 1 000,- bis unter 1 200,- DM; 1 200,- bis unter 1 400,- DM; 1 400,- bis unter 1 600,- DM; 1 600,- bis unter 1 800,- DM; 1 800,- bis unter 2 000,- DM; 2 000,- bis unter 2 200,- DM; 2 200,- bis unter 2 500,- DM; 2 500,- bis unter 3 000,- DM; 3 000,- bis unter 3 500,- DM; 3 500,- bis unter 4 000,- DM; 4 000,- bis unter 4 500,- DM; 4 500,- bis unter 5 000,- DM; 5 000,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.
- 4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4
- 4.1 Krankenversicherung, -versorgung:
- Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
- 4.2 Versicherungsverhältnis:
- selbstversichert:
- pfllichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
- mitversichert bei:
- Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;
- 4.3 zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:
- vorhanden; nicht vorhanden;
- 4.4 gesetzliche Rentenversicherung:
- 4.4.1 in der Berichtswoche pflichtversichert:
- in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.2 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:
- in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.3 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:
- in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;
- 4.4.4 sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1. Januar 1924:
- in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen.
- 7 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2
- 7.1 Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
- Volks- (Haupt-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur);
- 7.2 letzter beruflicher Ausbildungsabschluß:
- kein beruflicher Ausbildungsabschluß; Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß; berufliches Praktikum; Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß; Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß); Hochschulabschluß;
- 7.3 berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusätzliche praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:
- am Arbeitsplatz, im Betrieb; bei einer Industrie- und Handelskammer usw., in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten; an einer berufsbildenden Schule/Hochschule; durch Fernunterricht; auf andere Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren;
- 7.4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsausbildung:
- unter 1 Monat; 1 bis unter 6 Monate; 6 bis unter 12 Monate; 1 bis unter 2 Jahre; 2 Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;
- ⋮
- ⋮

11 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2

Für die in den letzten 4 Wochen kranken/unfallverletzten Personen:

- 11.1 Krankheit oder Unfallverletzung eines Haushaltsmitgliedes in den letzten vier Wochen:
krank; unfallverletzt; nicht krank bzw. unfallverletzt; keine Auskunft erteilt;
- 11.2 Dauer der Krankheit/Unfallverletzung:
1 bis 3 Tage; 4 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 4 Wochen; über 4 Wochen bis 6 Wochen; über 6 Wochen bis 1 Jahr; über 1 Jahr; noch andauernd;
- 11.3 Art des Unfalls:
Arbeits-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschließlich Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigung); sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall);
- 11.4 Art der Behandlung:
in ambulanter Behandlung beim Arzt; in ambulanter Behandlung im Krankenhaus; in stationärer Krankenhausbehandlung;
- 11.5 Dauer einer stationären Behandlung:
1 bis 3 Tage; über 3 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 3 Wochen; über 3 Wochen; noch andauernd;
- 11.6 Arbeitsunfähigkeit:
noch andauernd; beendet.

12 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3

- 12.1 Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid:
Bescheid des Versorgungsamtes/amtlicher Schwerekriegs-/beschädigten-, Schwerbehindertenausweis; sonstiger amtlicher Bescheid (z. B. Rentenbescheid, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung); sowohl Bescheid/Ausweis des Versorgungsamtes usw. als auch sonstiger amtlicher Bescheid; Antrag gestellt aber noch keinen Bescheid; keine amtlich festgestellte Behinderung;
- 12.2 Grad der amtlich festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit:
bis 29 %; 30 bis 49 %; 50 bis 59 %; 60 bis 69 %; 70 bis 79 %; 80 bis 89 %; 90 bis 99 %; 100 %; nicht bekannt.

13 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

- 13.1 Bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden:
betriebliche Altersvorsorge:
Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse mit eigenen Beiträgen; Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse ohne eigene Beiträge; Lebensversicherung durch Betrieb; freiwillige Hoher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gemischter Typ; unbekannter Typ; nicht vorhanden; nicht bekannt;
- 13.2 Höhe einer Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung):
unter 5 000,- DM; 5 000,- DM bis unter 10 000,- DM; 10 000,- bis unter 20 000,- DM; 20 000,- bis unter 30 000,- DM; 30 000,- bis unter 50 000,- DM; 50 000,- bis unter 100 000,- DM; 100 000,- DM und mehr; keine Lebensversicherung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Mikrozensusverordnung**

Vom 21. April 1986
(**BGBl. I, S. 436**)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 werden die Worte „Januar–Mai; Juni–Dezember:“ durch die Worte „Januar–April; Mai–Dezember:“ ersetzt.
2. In Nummer 11.6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 11.7 eingefügt:
„11.7. Vorsorge gegen Krankheiten:
 - a) Teilnahme an einer Schluckimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis):
teilgenommen; nicht teilgenommen; nicht bekannt;
 - b) Jahr der letzten Schluckimpfung:
Jahreszahl (letzte zwei Stellen) eintragen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Mikrozensusverordnung**

Vom 28. Februar 1989

(BGBl. I, S. 342)

Für Artikel 1 auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) und für Artikel 2 auf Grund des § 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

b) wenn nein oder nicht bekannt, Angabe des Grundes:

keine Kenntnis von jodiertem Speisesalz; keine Kenntnis von der Bedeutung des jodierten Speisesalzes zur Gesundheitsvorsorge; sonstiges."

Artikel 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nummer 6.4 wird eingefügt:

„6.4 Merkmale des Arbeitsplatzes:

- a) Schichtarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich;
- b) Art der Schichtarbeit: Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht, Tagschicht, sonstige Schichteinteilung; regelmäßig; gelegentlich;
- c) Nachtarbeit (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr): ständig; regelmäßig; gelegentlich;
- d) Zahl der bei Nachtarbeit geleisteten Arbeitsstunden je Nacht;
- e) Samstagsarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich;
- f) Sonn- und Feiertagsarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich.“

2. Die bisherigen Nummern 6.4 bis 6.6 werden Nummern 6.5 bis 6.7.

3. In Nummer 11.7 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Verwendung von jodiertem Speisesalz im Haushalt:

ja; nein; nicht bekannt;

4. Es wird folgende Nummer 11.8 eingefügt:

„11.8 Krankheitsrisiken:

- a) gegenwärtig Raucher: regelmäßig; gelegentlich;
- b) früher Raucher: regelmäßig; gelegentlich;
- c) niemals Raucher;
- d) für gegenwärtige und frühere Raucher: überwiegende Art des Rauchens: Zigaretten; Zigarren/Zigarillos; Pfeifentabak; Alter bei Rauchbeginn;
- e) für gegenwärtige und frühere Zigarettenraucher: Zahl der täglich gerauchten Zigaretten; weniger als 5; 5 bis 20; 21 bis 40; 41 und mehr.“

Artikel 2

Die Erhebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 9 Mikrozensusverordnung werden im Jahre 1989 ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes und § 27 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Februar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Vom 12. April 1991

(BGBl. I, S. 902)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Worte „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.
2. In Nummer 1.9 werden die Worte „vor 1972; 1972 oder später“ durch die Worte „vor 1987; 1987 bis 1990; 1991 oder später“ ersetzt.
3. Nummer 1.15 wird wie folgt gefaßt:
„Staatsangehörigkeit (Land):
Bundesrepublik Deutschland; Albanien; Belgien; Bulgarien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Irland; Italien; Jugoslawien; Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; UdSSR; Ungarn; sonstiges Europa; Algerien; Marokko; Tunesien; sonstiges Afrika; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); Kuba; sonstiges Nord- und Mittelamerika; Südamerika; Iran; sonstiger Naher Osten (z. B. Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien); Indien; Pakistan; Vietnam; sonstiges Südasien (z. B. Afghanistan, Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Thailand); Japan; Korea; Philippinen; sonstiges Ostasien (z. B. China, Hongkong, Indonesien, Macao); übrige Welt; staatenlos.“
4. In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „gelegentlich;“ die Worte „sozialversicherungsfrei (geringfügig) beschäftigt;“ eingefügt.
5. Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:
„Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:
Besuch von:
Kindergarten/-krippe/-hort; allgemeinbildende Schule; Klassenstufe 1 bis 4; Klassenstufe 5 bis 10; Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe); berufliche Schule; Fachhochschule; Hochschule.“
6. In Nummer 3.2.1 und 3.2.2 werden jeweils nach dem Wort „Unfallversicherung;“ die Worte „Rente aus der Sozialversicherung der ehemaligen DDR;“ eingefügt.
7. Nummer 3.4 wird wie folgt gefaßt:
„Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:
unter 300,- DM; 300,- DM bis unter 600,- DM; 600,- DM bis unter 1000,- DM; 1000,- DM bis unter 1400,- DM; 1400,- DM bis unter 1800,- DM; 1800,- DM bis unter 2200,- DM; 2200,- DM bis unter 2500,- DM; 2500,- DM bis unter 3000,- DM; 3000,- DM bis unter 3500,- DM; 3500,- DM bis unter 4000,- DM; 4000,- DM bis unter 4500,- DM; 4500,- DM bis unter 5000,- DM; 5000,- DM bis unter 5500,- DM; 5500,- DM bis unter 6000,- DM; 6000,- DM bis unter 6500,- DM; 6500,- DM bis unter 7000,- DM; 7000,- DM bis unter 7500,- DM; 7500,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.“
8. In Nummer 4.1 werden die Worte „und Sozialversicherung Berlin (Ost)“ gestrichen.
9. In Nummer 4.2 werden die Worte „mitversichert bei: Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;“ durch die Worte „als Familienangehöriger (Ehegatte/Kind) versichert;“ ersetzt.
10. Nummer 5 wird gestrichen.
11. In Nummer 6.5 werden nach dem Wort „Geschäftsführer;“ die Worte „Mitglied einer Produktionsgenossenschaft;“ angefügt.
12. Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:
„Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
kein Schulabschluß; Haupt-(Volks-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur);“.
13. In Nummer 7.2 werden nach den Worten „Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß;“ die Worte „Abschluß einer Fachschule in der ehemaligen DDR;“ eingefügt.
14. In Nummer 8.1 werden die Worte „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.
15. Nummer 9 wird gestrichen.
16. An Nummer 10.1 werden nach den Worten „im Ausland;“ die Worte „entfällt, da kein Pendler;“ angefügt.

17. In Nummer 12.1 werden die Worte „Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid;“ durch die Worte „Feststellung des Grades der Behinderung durch amtlichen Bescheid;“ ersetzt. unter 50; 50 bis unter 60; 60 bis unter 70; 70 bis unter 80; 80 bis unter 90; 90 bis unter 100; 100; nicht bekannt.“
18. Nummer 12.2 wird wie folgt gefaßt: Artikel 2
„Amtlich festgestellter Grad der Behinderung: Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung bis unter 25; 25 bis unter 30; 30 bis unter 40; 40 bis in Kraft.“

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. April 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Auszug aus
Gesetz
über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)**

Vom 22. Januar 1987

§ 15

Auskunftspflicht

(BGBl. I, S.462 f)

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,

4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

:
:
:

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern